

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 6 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. Einzelnummern 10 Pf. Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend



Einzelgenpreis die 8 ger. oder 10 gew. je 20 Pf., die 4 ger. oder 5 gew. je 20 Pf. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 254 — 91. Jahrgang      Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“      Wilsdruff-Dresden      Postkod.: Dresden 2640      Freitag, den 28. Oktober 1932

## Nach Leipzig.

Ob man vom politischen Standpunkt aus das Leipziger Urteil loben oder tadeln will, mag jedem überlassen bleiben: dem Staatsgerichtshof oblag nur die Pflicht, bei der Urteilsfällung vom bestehenden Recht auszugehen. Pflicht der Politik und Staatsleitung ist es nun jedenfalls, mit den Verhältnissen irgendwie fertig zu werden, wie sie nach dem Urteil sich darstellen. Zunächst einmal — davon spricht der Staatsgerichtshof auch ausdrücklich — befreit der Reichspräsident volle „Ermessensfreiheit“ für alle Maßnahmen, die er für die Wiederherstellung der gefährdeten Sicherheit und Ordnung in Preußen für notwendig hält. Um diesen Rahmen bewahrt weit zu spannen, ist dem Reichspräsidenten auch das Recht verliehen worden, sieben bestimmte, aber genau bezeichnete Artikel der Verfassung zeitweilig außer Kraft zu setzen. Doch eben nur diese, während bekanntlich alle anderen dem „Notverordnungsrecht“ des Artikels 48 nicht unterliegen! In der Begründung des Urteils heißt es ja ausdrücklich, daß der Inhalt der angefochtenen Notverordnung mit der Reichsverfassung nicht vereinbar sei, soweit die Verordnung den anderen Vorschriften der Reichsverfassung widerspricht. Wieweit nun aber der Reichspräsident es für notwendig hielt, den preussischen Ministern Amtsbefugnisse zu entziehen, um den mit der Notverordnung beabsichtigten Zweck zu erreichen, blieb seinem Ermessen anheimgestellt. Voraussetzung dabei ist aber wieder, daß diese Befugnisse nur vorübergehend erfolgt, nämlich bis die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederhergestellt ist. Im Ermessen des Reichspräsidenten allein liegt es nach Ansicht des Staatsgerichtshofs, festzustellen, wann bzw. daß dieser Zeitpunkt gekommen ist.

Die gesamte Verwaltung bleibt also nach wie vor in Händen des Reichskommissars oder seines Stellvertreters Dr. Bracht; ihm ist also das alles überlassen, was man als „Exekutive“ zu bezeichnen gewohnt ist. Daran wird durch das Urteil nichts geändert, und alles bleibt so, wie es seit dem 20. Juli gewesen ist. Dr. Bracht hat ja auch an die Beamten als die Träger der Exekutive eine entsprechende Mitteilung ergehen lassen. Andererseits verbleiben und verbleiben dem „suspendierten“ preussischen Ministerium die „Hoheitsrechte“, deren Charakter das Urteil genau bezeichnet und deren Wahrnehmung übrigens auch von der Exekutive nicht behindert werden soll; das kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß ein vom Reichskommissar zum stellvertretenden Bevollmächtigten Preußens beim Reichsrat ernannte Beamter jetzt diese Vollmacht wieder verlieren soll.

Man hat sich nun — und zwar ebenso bei den beteiligten Parteien — wie überhaupt in der Öffentlichkeit — mit größtem Eifer darüber den Kopf zerbrochen, wie denn nun angesichts dieses scharfen Grenzschritts zwischen „Exekutive“ und „Hoheitsrechten“ dieses oder jenes geschehen, verantwortet, durchgeführt werden kann oder soll, wenn... Man hat schon eine Anzahl solcher „möglicher Fälle“ herangezogen und sie hin- und hergewälzt, spricht von überaus wahrscheinlichen oder unabwendbaren Kompetenzkonflikten, die entstehen müßten, wenn... Das ist gewiß möglich, vielleicht sogar unabwendbar, besonders da die entgegengesetzte politische Einstellung des Reichskanzlers als Reichskommissar und des Preußentabinetts Braun-Hirtfelder-Severing auch nicht ganz ohne Mithilfeung bleiben mag. Daß in diesem Gegensatz ein Drehpunkt des Geschehens liegt, kam bei den Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof vielfach auf beiden Seiten zu sehr scharfem, auch persönlich zugespitztem Ausdruck, und das kann leicht dazu führen, beiderseits nun auch den eigenen Rechtsstandpunkt und Anspruch derart eifersüchtig zu wahren, daß es in der Praxis doch unabwendbar zu Kompetenzkonflikten und neuen Streitigkeiten kommt.

Daher ist die in Leipzig verkündete Rechtsgründung nun für die Praxis als nicht gerade sehr stabil zu bezeichnen, wenn nämlich jene Gegensätze in aller Öffentlichkeit konfrontiert werden. Aber — es muß doch irgendwie regiert werden, wie mal ein heute auch an führender Stelle stehender Mann gesagt hat. Es muß irgendwie eine Festigung jener Rechtsgrundlage für die Praxis erfolgen; die verfassungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten etwa des Reichspräsidenten sind allerdings nach Ansicht des Staatsgerichtshofs bis genau an die Grenzen des nach der Verfassung Zulässigen herangeführt worden, ohne diese aber irgendwie zu überschreiten.

Nun hat der Staatsgerichtshof gerade hierüber seinen sonst rein rechtlichen Ausführungen auch einen „politischen“ Satz beigefügt, der allerdings nur eine Behauptung ausspricht, nämlich den Hinweis: „Im übrigen liegt es beim Preussischen Landtag, durch Bildung einer neuen preussischen Regierung dem jetzigen Zustand ein Ende zu machen.“ Das ist freilich nur eine Ansicht der Leipziger Richter, die aber dabei von der am 20. Juli zum Ausdruck gebrachten Begründung für die „Rechtsrefutation“ ausgeht, daß ein nur „geschäftsführendes“ Ministerium gar nicht in der Lage sei, Sicherheit und Ordnung zu wahren, weil es ihm an genügenden autoritären Gewicht manacle.

## Die Verwaltungsreform wird fortgesetzt

### Vor entscheidenden Kabinettsbeschlüssen.

Die Personal-Union Reich-Preußen. Zu der entscheidenden Kabinettsbesprechung über die Verwaltungsgemeinschaft erfährt man schon jetzt aus unterrichteten Kreisen folgende Einzelheiten: Der Dualismus Reich-Preußen soll, soweit dies auf dem Verwaltungswege durchführbar ist, beseitigt werden. Geplant ist, die Personalunion zwischen Reichs- und preussischen Ministern möglichst weitgehend zu verwirklichen. Als besonders verwaltete preussische Ministerien sollen danach nur noch erhalten bleiben die preussischen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kultusministeriums. Die heutige Stellung des kommissarischen preussischen Innenministers Dr. Bracht würde die eines Reichsministers ohne Vortrefflichkeit werden, der gleichzeitig mit der Wahrung der Geschäfte des preussischen Innenministers kommissarisch beauftragt wäre. Der Reichsernährungsminister würde mit der Wahrung der Geschäfte des preussischen Landwirtschaftsministeriums kommissarisch beauftragt werden und der Reichswirtschaftsminister mit der des preussischen Handelsministeriums, das allerdings wahrscheinlich erheblich verkleinert werden dürfte. Das preussische Wohlfahrtsministerium soll ganz verschwinden. Die Rechtsaufgaben würden andere Ministerien mit übernehmen.

Was das Verhältnis zu dem preussischen Staatsministerium Braun angeht, dem die Hoheitsrechte der Vertretung des Landes im Leipziger Urteilspruch zuerkannt sind, so hofft man zuversichtlich, sich über die Zuständigkeitsfrage in der Praxis auf dem Boden des Leipziger Urteils zu einigen.

### Klarstellung der Befugnisse Preußens.

Wichtige Beschlüsse der Reichsregierung. Mit großem Interesse wird in politischen Kreisen der Sitzung des Reichskabinetts entgegen gesehen, die für Freitag vorgesehen war, um die durch den Urteilspruch des Staatsgerichtshofs in Leipzig geschaffene Lage zu beraten. Zur Vorbereitung der Besprechungen der Reichsregierung haben wichtige Ressort- und Chefbesprechungen der beteiligten Stellen stattgefunden. Die Grundlage für die Beratungen bilden aber besonders die Vorschläge, die von dem stellvertretenden Reichskommissar Dr. Bracht in Zusammenhang mit den Staatssekretären ausgearbeitet worden sind. Vor allem werden sich die Beratungen um die Klarstellung der Befugnisse der Regierung Braun-Severing drehen. Die Reichsregierung sieht auf dem Standpunkt, daß es bei den Beamten in Preußen keine geteilte Gehorsamspflicht geben könne, sondern daß alle Beamten nach wie vor dem Reichskommissar bzw. seinem Stellvertreter diese Gehorsamspflicht schuldig sind. Dr. Bracht hat ja bereits in seiner Eigenschaft als stellvertretender

Reichskommissar für Preußen in seinem Erlass die Beamten auf diese Pflicht neuerdings hingewiesen. Zu klären wird auch vor allem die Frage sein, wie der Amtsverkehr zwischen der Regierung Braun-Severing und den Behörden

erfolgen soll. Es erscheint wahrscheinlich, daß ein direkter Verkehr zwischen dem alten preussischen Staatsministerium und den Behörden unterbunden wird und daß sämtliche Wünsche betreffs Auskünfte usw. von der preussischen Regierung direkt an eine Zentralstelle beim Reichskommissar zu leiten sein werden, die dann entsprechende Auskünfte von den Behörden einfordert und sie weiterleitet.

Man glaubt allgemein, daß nach der Stellungnahme der Reichsregierung zu dem Leipziger Urteil Ministerpräsident

### Dr. Braun vom Reichspräsidenten von Hindenburg empfangen

wird. Wie es heißt, soll dieser Empfang bereits grundsätzlich bei der Besprechung vereinbart worden sein, die der Staatssekretär des Reichspräsidenten, Dr. Reihner, mit dem Beauftragten der preussischen Regierung, Ministerialdirektor Dr. Vreht, hatte.

Neben dem Leipziger Urteil wird auch das Problem engeren Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem Reich und Preußen

bei den Beratungen des Reichskabinetts eine Rolle spielen. Die Reichsregierung soll die Absicht haben, eine Verschmelzung der preussischen Verwaltungsreform durchzuführen. Einzelne preussische Ministerien sollen dabei mit gleichartigen Reichsministerien zusammengelegt, andere Ministerien in Preußen ganz aufgelöst werden. Wie es heißt, glaubt der Reichskommissar aus dem Spruch des Staatsgerichtshofs berechtigt zu sein, diese Veränderungen in der preussischen Verwaltung nach seinem Ermessen vornehmen zu können. Auch der Reichspräsident, dessen Zustimmung für die Verwaltungsgemeinschaft zwischen Reich und Preußen notwendig ist, soll sein Einverständnis für diese Pläne bereits gegeben haben. Jedenfalls dürften die nächsten Verhandlungen des Reichskabinetts von größter Wichtigkeit für das weitere Zusammenarbeiten zwischen Reich und Preußen sein.

### Papen besitzt Hindenburgs Vertrauen.

Eine Erklärung des Reichspräsidenten. Zu Gerüchten, wonach der Reichspräsident ungehalten über die politische Entwicklung sei, ferner wonach der Reichskanzler nicht mehr das Vertrauen des Reichspräsidenten besitze, und drittens, wonach der Reichspräsident Klage darüber geführt habe, daß er falsch informiert worden sei, läßt der Reichspräsident erklären, daß er keine derartigen Äußerungen gemacht habe und daß das Reichskabinet von Papen nach wie vor sein volles Vertrauen besitze.

## Grandi über die italienische Außenpolitik.

Mailand, 28. Oktober. Der von Benito Mussolini persönlich begründete, und von seinem Bruder Arnaldo bis zu seinem Tode im letzten Jahre geleitete „Popolo d'Italia“, der auch heute noch bei besonders wichtigen Ereignissen das Sprachrohr des italienischen Regierungschefs ist, gibt anlässlich des 10. Jahrestages des Faschismus eine 85 Seiten starke Sondernummer heraus, in der die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme Italiens von Exponenten des Faschismus behandelt werden. Für das Ausland und besonders für Deutschland dürfen die Ausführungen, die der ehemalige langjährige Außenminister und jetzige Volschaffer Italiens in London, Dino Grandi, über die auswärtige Politik der italienischen Regierung macht, besondere Beachtung beanspruchen, da sie Fragen berühren, die auch Deutschland in hohem Grade angehen.

Ausgehend von der Pariser Friedenskonferenz stellt Grandi fest, daß man damals das „italienische Problem“ nicht aufs Tapet gebracht hat. In Paris habe man Italien, das freiwillig in den Krieg gezogen sei und in treuer Bundesgenossenschaft siegreich gekämpft habe, nicht nur verkannt und zurückgesetzt, sondern man habe ihm sogar keine einfachsten Lebensnotwendigkeiten bestritten. Das „italienische Problem“, ein Problem des Friedens, der Ruhe und der Arbeit könne nur gelöst werden, wenn dabei Bewegung und Entwicklung in Rechnung gestellt werde. In seiner geographischen und sozialen Struktur befinde sich Italien in einer Periode des

Wachstums. Arm an Rohstoffen, in enge Grenzen eingepreßt, und in ein Binnenmeer eingefangen,

sei es gezwungen, das Gleichgewicht zwischen seinen tatsächlichen Kräften und seinen realen Bedürfnissen, zwischen seinem beschränkten Territorium und seiner starken Vitalität zu finden.

Diese Frage habe man in den Friedensverträgen nicht erörtert, sondern man sei auf jene unglückliche Formel der „kolonialen Kompensation“ verfallen, die natürlich für den italienischen Expansionszwang gänzlich unzureichend und kümmerlich gewesen seien. Lösung sowohl des italienischen als auch des europäischen Problems im Rahmen der Realitäten, das sei die wesentliche Aufgabe der italienischen Außenpolitik in den zehn Jahren des Faschismus gewesen. Grandi führt dann wörtlich aus: „Wenn wir wirklich auf eine internationale Zusammenarbeit hinwirken wollen, und in Europa neue stabile Verhältnisse geschaffen werden sollen,

dann müssen die Fesseln, die die Nationen tragen, gelöst werden, die nationalen Lebenserfordernisse erfüllt werden, die Rechtsbeziehungen diesen Erfordernissen angepaßt und die Pforten den Völkern, die in allzu enge Grenzen gezwängt sind, freiwillig geöffnet werden. Von dieser Auffassung aus sind wir in diesen Jahren für die schrittweise Reduktion der Verträge, für die Befreiung der Weltwirtschaft vom Restriktionsbündel der finanziellen Kriegsverpflichtungen und vom Ultraprotektionismus der Nachkriegszeit, für die Zurückdrängung und Beschränkung der Rüstungen und für eine gerechte Verteilung der kolonialen und Mandatsgebiete eingetreten. Wenn wir bar in die organischen Elemente des Wiederaufbauprogramms sahen. Grandi wendet sich dann gegen jeden Plan einer politischen und militärischen Hegemonie, durch die Freiheit und